

II- 3737 der Bellagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1984/J

A n f r a g e

1988 -04- 14

der Abgeordneten Dr. Fischer, Verzetnitsch, Dr. Rieder,
Matzenauer, Schmidtmeier, Ludwig
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Dauer der Untersuchungshaft in Österreich

Die Frage der Verhängung der Untersuchungshaft, aber auch deren Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Mindestausmaß ist ein heikles rechtspolitisches Problem, weil es sich bei der Untersuchungshaft um den Freiheitsentzug gegenüber Personen handelt, die im Verdacht stehen, eine strafbare Handlung begangen zu haben, ohne daß der gerichtsförmige Beweis dafür bereits erbracht wurde.

Es ist daher nicht auszuschließen, daß die Untersuchungshaft auch gegen Personen verhängt wird, deren Unschuld sich in einem anschließenden, ordentlichen Gerichtsverfahren herausstellt.

Dies ist auch der Grund, warum die Strafprozessordnung im § 193 alle an einem Strafverfahren beteiligten Behörden verpflichtet, "darauf hinzuwirken, daß die Haft so kurz wie möglich dauere".

Darüberhinaus schreibt das Gesetz vor, daß die Untersuchungshaft jedenfalls auch dann zu beenden ist "sobald ihre Dauer im Verhältnis zu den zu erwartenden Strafen offenbar unangemessen ist".

Es ist darauf zu achten, daß diese Grundsätze nicht nur im Gesetz stehen, sondern auch im Gerichtsalltag mit Leben erfüllt werden.

Stadtrat Helmut Braun wurde im Jänner 1988 öffentlich mit Verdachtsmomenten im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit beim BFI konfrontiert. Stadtrat Braun hat seine Unschuld beteuert und am 26. Jänner 1988 seine öffentlichen Funktionen niedergelegt, um sich voll seiner Verteidigung und Rehabilitierung widmen zu können.

Gegen ihn wurde am 10. Februar 1988 die Untersuchungshaft verhängt.

Es soll an dieser Stelle ausdrücklich festgehalten werden, daß die unterzeichneten Abgeordneten davon ausgehen, daß die Gesetze gegenüber dem Stadtrat außer Dienst, Helmut Braun, in gleicher Weise anzuwenden sind, wie gegenüber jedem anderen Staatsbürger. Es darf sich aus seiner früheren Tätigkeit als Politiker für ihn selbstverständlich kein Vorteil, aber - dies muß ebenso betont werden - auch kein Nachteil ergeben. Wenn er in einem ordentlichen Gerichtsverfahren einer strafbaren Handlung für schuldig befunden wird, hat er die sich aus dem Gesetz ergebenden Konsequenzen in vollem Umfang zu tragen.

Solange eine gerichtliche Verurteilung nicht vorliegt sind aber auch auf ihn alle jene Vorkehrungen anzuwenden, die der Gesetzgeber angeordnet hat, um gerichtlich noch nicht verurteilte Personen zu schützen bzw. die Untersuchungshaft Verdächtiger auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.

Es ist in diesem Zusammenhang auf die sehr bemerkenswerten Ausführungen des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, Dr. Schuppich, vom 12. April 1988 zu verweisen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Justiz die nachstehende

A n f r a g e :

- 3 -

1. Was sind die Verdachtsmomente, die zur Verhängung und zur wiederholten Verlängerung der Untersuchungshaft gegen Helmut Braun geführt haben?
2. Aus welchen Gründen war es nicht möglich, diese Verdachtsmomente innerhalb der im § 193 Abs. 3 der Strafprozessordnung genannten Frist zu klären, wo es heißt, daß die Dauer der aus dem Grund der Verdunkelungsgefahr verhängten Untersuchungshaft grundsätzlich zwei Monate nicht übersteigen darf?
3. Aus welchen Gründen wurden inbsbesonders gemäß § 193 Abs. 4 StPO der Antrag gestellt, daß im Falle von Helmut Braun die aus dem Grund der Verdunkelungsgefahr verhängte Untersuchungshaft ausnahmesweise (d. h. unter den besonderen im Gesetz genannten Voraussetzungen) die Dauer von zwei Monaten überschreiten soll?
4. Welche Stellungnahme hat die Oberstaatsanwaltschaft zu diesem Antrag eingenommen?
5. Ist diese Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft mit Wissen und Zustimmung des Justizministers abgegeben worden?
6. Inwieweit ist der Grund der Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr überhaupt in diesem Ausmaß zu rechtfertigen, wenn es sich um Verdachtsmomente handelt, die durch Kontenbewegungen erhärtet (oder widerlegt) werden, welche ja im Nachhinein nicht rückgängig gemacht oder verdunkelt werden können?
7. Welche Schritte haben die am Verfahren gegen Helmut Braun beteiligten Behörden gesetzt, um im Sinne des § 193

Strafprozessordnung darauf hinzuwirken, daß die Untersuchungshaft das unerläßlich notwendige Mindestmaß nicht überschreitet?

Da es sich bei der Frage der Untersuchungshaft um Probleme von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung handelt, ergeben sich darüberhinaus die nachstehenden weiteren Anfragen:

8. In wievielen Fällen, in denen es in den Jahren 1986 und 1987 zu Verhängung der Untersuchungshaft gekommen ist, wurde das Verfahren eingestellt bzw. der Beschuldigte im Nachhinein freigesprochen und welchen Prozentsatz macht dies aus?
9. In wievielen Fällen wurde in den Jahren 1986 und 1987 die Untersuchungshaft mit dem Haftgrund der Verdunkelungsgefahr begründet und in wievielen Fällen davon (Prozentsatz) wurde die Untersuchungshaft durch den Beschluß des Oberlandesgerichtes verlängert?
10. Worauf führen Sie die unterschiedliche Haftpraxis bei der Untersuchungshaft zwischen den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln zurück?
11. Wie erklären Sie, daß es zahlreiche demokratische Staaten Europas mit einer funktionierenden und effizienten Gerichtsbarkeit gibt, in der die Zahl der Fälle, in denen Untersuchungshaft verhängt wird und die Dauer der Untersuchungshaft wesentlich geringer ist als in Österreich?
12. Welche Schritte halten Sie für sinnvoll, um den Freiheitsentzug durch Untersuchungshaft - ohne die Effizienz der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen - an den Durchschnitt der westeuropäischen Demokratien heranzuführen?